# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1862/78 DES RATES

## vom 25. Juli 1978

## zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1676/77 (4), sieht vor, daß der von den Interventionsstellen der Brennerei zu zahlende Preis unter Berücksichtigung bestimmter Kosten und technischer Verluste vom Rat jährlich festgesetzt wird. Dieser Preis kann je nachdem, ob es sich um Traubentrester, Weintrub oder Wein handelt, unterschiedlich hoch sein, damit gegebenenfalls den unterschiedlichen Kosten und Verlusten Rechnung getragen wird.

Die Festsetzung eines Pauschalpreises ist für mehrere Regionen der Gemeinschaft befriedigend. In anderen Regionen jedoch ist das Verhältnis zwischen den Mengen Traubentrester einerseits und den Mengen Weintrub oder Wein andererseits derart, daß sich die durchschnittlichen Destillationskosten von den für die Festsetzung des Pauschalpreises zugrundegelegten Kosten unterscheiden. Deswegen wird es in bestimmten Regionen wirtschaftlich unmöglich bzw. kann es wirtschaftlich unmöglich werden, den Endzweck der Verpflichtung zur Destillation der Weinbereitung zu erreichen.

Es ist also unbedingt erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, gleichzeitig je nach Ursprung des Alkohols einen Pauschalpreis und unterschiedliche Preise festzusetzen, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen wird, die Anwendung letzterer in den Regionen zu beschließen, in denen die Anwendung des Pauschalpreises vorgenannte Schwierigkeiten mit sich bringt.

Die Anwendung dieser Möglichkeit darf keine Erhöhung der Ausgaben der Interventionsstelle und somit des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit sich bringen. Es erweist sich als erforderlich, eine Übereinstimmung zwischen dem Niveau der je nach Ursprung des Alkohols unterschiedlichen Preise und dem Pauschalpreis herzustellen. Diese Übereinstimmung muß dahin gehen, daß der gewogene Durchschnitt der Preise, die je nach Ursprung des Alkohols unterschiedlich sind, den pauschal festgesetzten Preis nicht übersteigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird pauschal festgesetzt unter Berücksichtigung der

— Destillationskosten,

— Beförderungskosten,

— technischen Verluste.

Er kann jedoch je nachdem, ob es sich um Traubentrester, Weintrub oder Wein handelt, unterschiedlich hoch sein, damit gegebenenfalls den unterschiedlichen Kosten und Verlusten Rechnung getragen wird.

In diesem Fall werden unterschiedlich hohe Preise gleichzeitig mit dem Pauschalpreis festgesetzt. Die Anwendung der unterschiedlich hohen Preise kann von den Mitgliedstaaten beschlossen werden, wenn die Anwendung des Pauschalpreises dazu führt oder dazu zu führen droht, daß es in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft unmöglich wird, ein oder mehrere der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung destillieren zu lassen. Die Höhe der für den Alkohol festgesetzten Preise, der aus den einzelnen Nebenerzeugnissen gewonnen

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 5.

wird, muß so beschaffen sein, daß deren gewogenes Mittel nicht höher ist als der in Absatz 1 vorgesehene Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL